



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

(...),

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

(...),

- (...) - ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

(...)

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 8. Februar 2022 durch
den (...),
den Richter am Verwaltungsgericht (...),
den Richter (...)

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht zu legen.

waltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

A.

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen das allgemeine infektionsschutzrechtliche Verbot, Innengastronomie für den Publikumsverkehr in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu öffnen.

Die Antragstellerin betreibt im Stadtteil St.Pauli eine Schankwirtschaft unter der Bezeichnung "(...)". Der Schankraum hat nach ihren Angaben eine Fläche von 32,27m². Am Tresen und um einzelne Tische sind danach insgesamt 60 Sitzplätze eingerichtet; Stehplätze gebe es nicht. Die Bedienung erfolge im Tischservice. Die regulären Öffnungszeiten seien täglich ab 18 Uhr, sonntags bis donnerstags bis mindestens 1 Uhr und freitags und samstags bis mindestens 2 Uhr.

Das Pandemieschutzkonzept werde in dem Betrieb laufend der (jeweiligen) Verordnungslage angepasst und eingehalten. Derzeit würden in Umsetzung der sog. "2G-Plus-Regeln" unter Sammlung der Kontaktdaten nur Gäste eingelassen, die den Nachweis erbracht hätten, geimpft oder genesen zu sein sowie negativ getestet oder geboostert. Zudem trügen alle Anwesenden eine medizinische Maske; diese dürfe nur von den sitzenden Gästen abgelegt werden. Der Betrieb sei stets beanstandungsfrei gewesen und es sei zu keiner bekannten Infektion in der Bar gekommen.

Im Tatsächlichen sei insbesondere zu beachten, dass die gegenwärtige, fünfte Welle der COVID-19-Pandemie zwar u.a. zu hohen Fallzahlen und hoher Belastung der Intensivstationen geführt habe, die das Geschehen bestimmende Omikron-Variante jedoch mit einem

milderen Krankheitsverlauf einhergehe. Erste Erkenntnisse deuteten auf einen geringeren Anteil an Hospitalisierten (1%) im Vergleich zur Delta-Variante hin; die Belegung der Krankenhäuser in Hamburg mit COVID-19-Fällen sinke seit dem 27. Januar 2022. Zudem sei insbesondere anhand der Daten des RKI davon auszugehen, dass Hamburg den Scheitelpunkt der Welle überwunden habe. Das RKI habe die bisherige ControlCOVID-Strategie aktualisiert und rate u.a. zu Kontaktbeschränkungen, infektionspräventiven Maßnahmen ("Nachschärfung der 2G/3G-Konzepte", "Zugangsbeschränkungen", "Verbote von Veranstaltungen und Schließungen verschiedener Einrichtungen...") und zu einer maximalen Geschwindigkeit bei der Impfung der Bevölkerung. Eine Reduktion der täglichen Öffnungszeiten von Betrieben oder eine Sperrstundenregelung gehöre nicht zu den vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Betrieb von Gaststätten (Speisewirtschaften und Schankwirtschaften) sei kein wesentlicher Faktor in der Pandemieentwicklung. Nach Daten des RKI mit Stand 20. Januar 2022 seien lediglich 3.361 von insgesamt 8.034.697 COVID-19-Fällen, also 0,042%, dem dort so genannten, Schankwirtschaften umfassenden Setting "Speisestätten" zuzuordnen. Das RKI habe im Sommer 2021 auch das individuelle Infektionsrisiko im Setting "Gastronomie" als moderat eingestuft; im Hinblick auf das Zwei-G-Plus-Schutzkonzept müsse dies umso mehr gelten und erst recht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Zeitraum ab 23 Uhr ganz vorwiegend jüngere Personen anwesend seien, die noch einmal eine geringere Wahrscheinlichkeit schwerer Verläufe hätten.

Zu den Hygieneregeln für gastronomische Betriebe gehöre es insbesondere, dass das Tanzen verboten sei. Die Begründung zu der Einführung der Sperrzeit mit der 59. Änderungsverordnung der Antragsgegnerin weise aus, dass dies allein auf die praktische Wirksamkeit des Verbots von Tanzlustbarkeiten insbesondere in Clubs und Diskotheken ausgerichtet sei. Diese Zielbeschreibung entspreche dem Ergebnis der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Landesregierungen vom 21. Dezember 2021, wonach Tanzveranstaltung verboten werden sollten, der Zugang zu Gaststätten jedoch inzidenzunabhängig möglich bleibe.

Die Belastungen für den Betrieb der Schankwirtschaft seien gravierend. Es bestehe eine akute Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz als Folge der nahezu zweijährigen Pandemielage mit zeitweisen Betriebsschließungen und durchgehenden Auflagen. Die Förderprogramme hätten zeitweise geholfen, seien aber nicht ausreichend, den weiteren Betrieb zu sichern. Die - praktisch für letzte Bestellungen auf 22:30 Uhr vorwirkende - Sperrstundenregelung habe existenzbedrohende Wirkung, zumal sie den Zeitraum des wesentlichen Umsatzes betreffe. Während etwa im November 2021 den Einnahmen von (...) Euro Kosten

von (...) Euro gegenüber gestanden hätten, sei das Verhältnis im Januar (bis zum 24.1.) (...) Euro zu über (...) Euro. Die Kosten könnten nicht proportional gesenkt werden, zumal Kurzarbeitergeld zu ungünstig berechnet und damit zu knapp bemessen sei und für die Zugangskontrolle im Rahmen des Zwei-G-Plus-Modells eine weitere Kraft beschäftigt werden müsse. Diese Belastungen, zu denen auch die Abwanderung von Personal gehöre, seien repräsentativ für die gesamte Branche der Schankwirtschaften; die Umsatzrückgänge seien statistisch klar abgebildet. Die seit Januar geltende Überbrückungshilfe 4 decke nur noch bis maximal 90% der Fixkosten sowie bis zu 50% der Sozialabgaben der Beschäftigten ab, wobei die Personalkosten nur pauschal mit 20% der übrigen Fixkosten berücksichtigt würden.

Der Anordnungsanspruch folge daraus, dass die Sperrstundenregelung voraussichtlich unverhältnismäßig in ihre Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und ihr Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreife; sie sei weder für einen nennenswerten Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, noch erforderlich oder gar angemessen.

Maßstab für die Eignung sei der Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitssystems, denn eine Vielzahl von Infektionen sei auf dem Weg in die endemische Phase der Pandemie unvermeidbar. Die Sperrstundenregelung könne ausweislich der bisherigen Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung der gegenteiligen Effekte, die Frequenzen in den Schankwirtschaften im verbliebenen Zeitraum zu erhöhen sowie Zusammenkünfte in die von Hygienekonzepten unbeeinflussten Privathaushalte zu verlagern, dazu keinen hinreichenden Beitrag leisten; die Antragsgegnerin habe insoweit den ihr wegen der Erheblichkeit der Belastungswirkung nur eingeschränkten Prognosespielraum überschritten.

Gegen die Erforderlichkeit spreche, dass das erklärte Anliegen der Antragsgegnerin, im Zeitraum zwischen 23 Uhr und 5 Uhr den gefahrgeneigten Club- und Diskothekenbetrieb - in dieser Kategorie gebe es in Hamburg 82 Lokale - zu verhindern, zielgenauer in spezifischen Regelungen abgebildet bzw. abzubilden sei. Stattdessen würden auch die 1759 Schankwirtschaften erfasst, deren Kernbetriebszeiten typischerweise in den Zeiten von 20 bzw. 21 Uhr bis 1 bzw. 2 Uhr lägen und bei denen nicht die infektiologisch besonders ungünstigen Verhältnisse wie etwa bei Tanzlokalen herrschten. Gegenüber verbleibenden, mangels aussagekräftiger negativer Erfahrungen ohnehin geringen Unsicherheiten bei nächtlichem Betrieb von Schankwirtschaften sei die Antragsgegnerin auf die Möglichkeit

von Kontrollen bzw. spezifischen Sanktionen verwiesen. Das gelte erst recht, da sie neuerdings Kontaktnachverfolgungen ohnehin aufgegeben habe.

Die Sperrstundenregelung sei überdies unangemessen, da den mit ihr verbundenen besonders schweren und existenzbedrohenden Nachteilen allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen gegenüberstünden.

Schließlich verstoße die Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz iSv. Art. 3 Abs. 1 GG, denn es gebe keine ausreichende Rechtfertigung dafür, dass die Gruppe der Schankwirtschaften deutlich stärker getroffen werde als die Gruppe der Speisewirtschaften, obwohl in den Schankwirtschaften die gleichen Schutz- und Hygienevorschriften einzuhalten seien.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Öffnung der von der Antragstellerin betriebenen Schankwirtschaft (...), (...) Hamburg in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages unter Einhaltung der in § 15 Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen Vorgaben einstweilen sanktionsfrei zu dulden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend, dass die fünfte, nun von der Omikron-Variante geprägte Welle der Pandemie einen so hohen Stand erreicht habe, dass eine Stabilisierung der Pandemielage zur Vermeidung von Todesfällen und Gesundheitsschäden sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Gesundheitssystems und der übrigen kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich sei. Dafür sei die Sperrstunde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine passgenau kontaktreduzierende Maßnahme; dies gelte insbesondere auch angesichts der Vorerfahrungen mit den Infektionsgefahren in Gastronomiebetrieben, die ihr Kerngeschäft in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages haben. Den Bewertungen der Antragstellerin sei auch im Übrigen nicht zu folgen; wirtschaftliche Interessen seien nachrangig gegenüber dem grundrechtlich gebotenen Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung.

B.

I.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Antrag (vgl. zur Statthaftigkeit eines auf einstweilige sanktionsfreie Duldung eines unmittelbar durch eine Rechtsverordnung des Landes untersagten Verhaltens gerichteten Eilrechtsschutzantrags: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) ist auch im Übrigen zulässig. Das Gericht stellt vorliegend Zweifel daran, ob das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag der Antragstellerin in seinem vollen - zeitlich bis jeweils 5 Uhr morgens benannten - Umfang anzuerkennen ist, zurück. Allerdings trägt die Antragstellerin für ihren eigenen Betrieb in ihrer Sachverhaltsdarstellung vor, dass dieser, wäre er unbeeinflusst von einer hoheitlich verfügbaren Sperrzeit, freitags und samstags gegen 2 Uhr und ansonsten gegen 1 Uhr schließen würde. Es kann hier jedoch unter Berücksichtigung des weiteren Vortrags der Antragstellerin zu ihren wirtschaftlichen Einbußen angenommen werden, dass sich der Vortrag zum Regelbetrieb nicht auf das gegenwärtig Begehrte bezieht, zumal es nahe liegt, dass sich die Antragstellerin jedenfalls zunächst, etwa zum Ausgleich erlittener Umsatzeinbußen, die Möglichkeit eines längeren Betriebs eröffnen möchte.

II.

Der Antrag ist unbegründet.

1. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Für die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Einzelnen ist zwar zu beachten, dass das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur einer vorläufigen Gestaltung dient (vgl. insb. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO), weshalb bei einer gleichwohl (im Sinne der Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG) beantragten faktischen Vorwegnahme der Hauptsache regelhaft besonders strenge Anforderungen gestellt

werden, nämlich hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache vorausgesetzt werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Die von der Antragstellerin begehrte gerichtliche Regelung stellt sich als eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, gemessen einerseits an der ausdrücklichen Befristung der Geltungsdauer aller Bestimmungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. 2021, 205) auch in ihrer gegenwärtigen Fassung (derzeit befristet auf den Ablauf des 26. Februar 2022, vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung der Vierundsechzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 28. Januar 2022, HmbGVBl. S. 61, insoweit unverändert durch die Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Februar 2022, HmbGVBl. S. 79) - wobei die Befristung wiederum bei einer etwaigen Verlängerung einer nachträglichen Bewertung der Vorschrift als mit einem zusammenhängenden Geltungsanspruch versehen nicht entgegenstünde, vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 29.1.2022, 4 Bs 13/22 - und andererseits gemessen an der Dauer eines entsprechenden Klageverfahrens.

Es kann jedoch offen bleiben, ob vorliegend der genannte besonders strenge Maßstab anzulegen ist oder ob das Gericht unter weitergehender Beachtung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG gehindert ist, einen besonders strengen Maßstab anzulegen, weil dabei die Anforderungen an die Glaubhaftmachung und damit die Erfolgchancen eines Eilrechtsschutzgesuches wesentlich davon abhängen würden, wie der Verordnungsgeber die Geltungsdauer regelt und diese den Rechtsschutz erschwerende Wirkung dann im Widerspruch stünde zu der - in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. u.a. BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, 1 BvQ 31/20, Beschl. v. 10.4.2020, juris Rn. 16) geforderten - Funktion einer engen Beschränkung der Geltungsdauer zur Sicherung effektiven (materiellen) Grundrechtsschutzes (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 30.11.2020, 7 E 4633/20, S. 3 d. BA). Denn jedenfalls hat die Antragstellerin auch bei Anlegung eines weniger strengen Maßstabes keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

2. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auf Duldung einer Nichtbeachtung der Sperrzeitenregelung ist nicht anzuerkennen. Bei summarischer Prüfung bestehen

gegenüber der Sperrzeitregelung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Regelung ist nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung nicht mit dem erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit rechtswidrig.

Die landesrechtliche Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kann sich auf eine hinreichende bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage stützen (hierzu unter a) und ist voraussichtlich materiell (hierzu unter b) rechtmäßig.

a) Die mit § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO getroffene Sperrzeitenregelung für gastronomische Betriebe in der von der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration erlassenen Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung findet ihre gesetzliche Grundlage, vermittelt über die Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 9) und § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz [IfSG] vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021, BGBl. I S. 5162) in §§ 28 Abs. 1, 28a Absätze 8 und 1 bis 6 IfSG, insoweit konkret in § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 IfSG, d.h. einer Vorschrift, die von der Rückausnahme in § 28a Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 IfSG nicht erfasst ist.

Nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG können "nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (gemeint ist: nach Aufhebung der Feststellung bzw. Ablauf ihrer Geltungsdauer) die Absätze 1 bis 6 des § 28a IfSG auch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG festgestellt hat. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 15. Dezember 2021 beschlossen, dass § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG in der Freien und Hansestadt Hamburg anwendbar ist (Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 in HmbGVBl. 2021, S. 851). Der Umstand, dass die Bürgerschaft mit dem genannten Beschluss überdies ausdrücklich festgestellt hat, dass im Sinne von § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 in der Freien und Hansestadt Hamburg bestehe, ist für die gerichtliche Prüfung unerheblich, da einer solchen weiteren Feststellung des Landesparlaments nach der bundesgesetzlichen

Vorschrift keine die spätere, jeweils konkrete Bewertung der Gefahrenlage ersetzende Bedeutung zukommen kann. Für das Gericht steht angesichts der 7-Tages-Inzidenzwerte (am 3. Februar 2022 (2036,9), am 4. Februar 2022 (1952,2), am 5. Februar 2022 (1910,9), am 6. Februar 2022 (1860,9), am 7. Februar 2022 (1867,8) und am 8. Februar 2022 (1859,1)) und der Zahl der festgestellten Neuerkrankten (am 3. Februar 2022 (7057), am 4. Februar 2022 (5851), am 5. Februar 2022 (5421), am 6. Februar 2022 (1368), am 7. Februar 2022 (3188) und am 8. Februar 2022 (5244)) außer Zweifel, dass sich die Gefahr einer epidemischen Ausbreitung absehbar auch weiterhin realisieren wird. Eine kurzfristige Betrachtung, die allein auf einen statistischen Scheitelpunkt abstellen würde, wäre allenfalls dann maßgeblich, wenn nicht nur die fallende Tendenz gesichert, sondern auch die absoluten Zahlen als absehbar geringfügig erscheinen würden. Dies ist vorliegend nicht der Fall (vgl. dazu auch Schwellenwerte in §§ 28a, 28b IfSG a.F., "Bundesnotbremse").

Die Anforderungen nach § 28a Abs. 3 IfSG sind auch dann gewahrt, wenn die Vorschrift als insbesondere mit ihrem Satz 3 verbindliche Voraussetzung dergestalt aufgefasst wird (so VGH Mannheim, Beschl. v. 25.1.2022, 1 S 89/22, juris, Rn 28 ff.), dass "weitergehende Schutzmaßnahmen" - um eine solche handelt es sich wegen der erheblichen Belastungswirkung bei der Sperrzeitenregelung - nur ergriffen werden dürfen, wenn bei ihrer Ausgestaltung die Anzahl der in Bezug auf COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen berücksichtigt worden ist. Dies hat die Verwaltungsgeberin ausweislich des Begründungstextes beachtet, indem dort, eng am Wortlaut von § 28a Abs. 3 IfSG orientiert, nicht nur abstrakt die relevanten Aspekte angeführt werden, sondern, insbesondere auch als Grundlage einer Prognose, der konkrete Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen anhand der Berechnungen des Robert Koch-Instituts konkret nachgezeichnet wird.

b) Die materielle Rechtmäßigkeit der Verordnungsvorschrift begegnet, entgegen der Ansicht der Antragstellerin, wonach sie sowohl in ihrer Berufsausübungsfreiheit als auch in ihrem Recht auf Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs verletzt sei (hierzu unter aa)) und zudem eine unzulässige Ungleichbehandlung erfolge (hierzu unter bb)), keinen durchgreifenden Bedenken.

aa) Die geltend gemachten grundrechtlichen Abwehrpositionen sind nicht verletzt. Sowohl Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG als auch in ein Recht auf Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nach Art. 14 Abs. 1 GG sind

zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG), die ihrerseits wiederum mit den Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang steht und deren Anwendung insbesondere durch den Ordnungsgeber sich ebenfalls im Rahmen des höherrangigen Rechts hält. Diese Voraussetzungen sind indes erfüllt.

Eine gesetzliche Grundlage für § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO besteht in der gemäß § 28a Abs. 8 IfSG (vgl.o.) anwendbaren ausdrücklichen Bestimmung in § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 IfSG, wonach als notwendige Schutzmaßnahme die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen vorgesehen ist. Mit dieser - hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht im Streit stehenden - Bestimmung hat der Gesetzgeber insbesondere klargestellt, dass im Rahmen der Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Maßnahmen nicht auf den in § 28 Abs. 1 IfSG ausdrücklich benannten Personenkreis von Zustandsverantwortlichen (Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige etc.) begrenzt sind.

Die Antragsgegnerin hat den ihr als Ordnungsgeberin verbliebenen Entscheidungsspielraum auch nicht offensichtlich überschritten. Nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist - worauf es hier wesentlich ankommt - nicht davon auszugehen, dass § 15 Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. dazu insb. BVerfG, Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 u.a., Rn 167 ff.) verstößt. Mit der Regelung wird ein legitimer Zweck (hierzu unter aaa)) in geeigneter (hierzu unter bbb)) und erforderlicher (hierzu unter ccc)) Weise verfolgt und auch die Angemessenheit gewahrt (hierzu unter ddd)).

aaa) Die Sperrzeitregelung dient, wie auch die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung insgesamt, einem zulässigen, legitimen Zweck.

Das ergibt sich bereits aus den Aussagen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie der Begründung zu der Vorschrift selbst, so dass es nicht darauf ankommt, dass das Gericht bei der Ermittlung legitimer Zwecke nicht auf die Berücksichtigung derjenigen Zwecke beschränkt ist, die der Normgeber selbst benannt hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.3.2019, 1 BvR 673/17, juris Rn 89). Hiernach (vgl. § 1 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) haben die Regelungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung insgesamt den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die

Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Der konkrete Bezug findet seine Bestätigung in der Begründung zu der Einführung der Sperrzeitbestimmung in der Neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 924, 941), indem dort ausgeführt wird:

"Die Regelung zur Beschränkung der Öffnungszeiten gastronomischer Angebote dient dazu, die nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers aus infektionsepidemiologischer Sicht besonders gefahrgeneigten Betriebsmodelle zur Nachtzeit aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage (auf die Ausführungen unter A. wird Bezug genommen) zu untersagen. Der Ordnungsgeber stützt die Erwägungen zur Sperrstunde insbesondere auch auf die bisherigen Erfahrungen des Pandemieverlaufs sowie die Erkenntnisse und Beobachtungen der Polizei und Bezirksämter."

Diese Zwecksetzung, die insbesondere nicht auf eine Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens beschränkt ist, ist vorliegend auch beachtlich.

Sie findet ihre Bestätigung in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG, wonach Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) "insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten" sind, wobei "absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen" sind. Diese Ziele sind nicht lediglich legitim, sondern von Verfassungs wegen besonders bedeutsam, nämlich Ausdruck einer staatlichen Schutzpflicht. So betont das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur sog. Bundesnotbremse (Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 et al, Rn. 176):

"Sowohl der Schutz von Leben und Gesundheit als auch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind bereits für sich genommen überragend wichtige Gemeinwohlbelange und daher verfassungsrechtlich legitime Gesetzeszwecke (vgl. BVerfGE 7, 377 <414>; 121, 317 <349>). Aus Art. 2 Abs. 2 GG, der den Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit und seiner Gesundheit umfasst (vgl. BVerfGE 142, 313 <337 Rn. 69> m.w.N.), kann zudem eine Schutzpflicht des Staates folgen, die eine Vorsorge gegen Gesundheitsbeeinträchtigungen umfasst (vgl. BVerfGE 56, 54 <78>; 121, 317 <356>)."

Allerdings lassen die - durch den Verweis in § 28a Abs. 8 auf die Absätze 1 bis 6 der Vorschrift grundsätzlich zu beachtenden - Aussagen in § 28a Abs. 3 IfSG, insbesondere der (mit Gesetz vom 10. September 2021 geänderten, vgl. u.) Sätze 2 und 3, zunächst fraglich erscheinen, ob die jeweils die Norm anwendende Stelle, hier die Landesverordnungsgeberin, lage- oder rechtsfolgenabhängig bereits in ihrer Zwecksetzungskompetenz beschränkt sein soll. In den genannten Sätzen wird zwischen dem Zweck des präventiven Infektionsschutzes und dem Zweck, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden, dergestalt unterschieden, dass zum präventiven Infektionsschutz Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 2a, 4 und 17 beispielhaft benannt sind (Satz 2), während für "weitergehende Schutzmaßnahmen" angeführt wird, diese sollten unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen Infektionsgeschehens die Leistungsfähigkeit der stationären Versorgung sichern (Satz 3).

Schon dem Wortlaut nach hat es der Bundesgesetzgeber damit indes nicht unternommen, solche (nicht näher benannten) Schutzmaßnahmen, die im Vergleich mit den Maßnahmen der Abstandsgebote, Maskenpflicht, Erforderlichkeit von Hygienekonzepten bzw. Vorlage von Testnachweisen oder Erhebung von Kontaktdaten ihrer Eingriffswirkung nach als "weitergehend" zu bewerten wären, auf den legitimen Zweck der Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser zu beschränken. Weder lässt sich den Formulierungen eine verbindliche Abgrenzung der Maßnahmenbereiche entnehmen (etwa durch "nur"), noch ist in "können insbesondere" in Satz 2 die Aussage angelegt, sonstige Maßnahmen seien ausgeschlossen.

Der Vergleich der Fassungen des § 28a Abs. 3 IfSG bis zu der genannten Änderung mit der Änderungsfassung deutet ebenfalls darauf hin, dass keine Änderung einer Zweckbestimmung erfolgt ist, sondern der Leitlinien für die Anwendung der Regelungsermächtigung für Schutzmaßnahmen (vgl. insoweit VGH Mannheim, Beschl. v. 25.1.2022, 1 S 89/22, juris, Rn 28 ff.). Denn der unmittelbar auf den Zweck bezogene Satz 1 der Vorschrift (vgl. o.) ist unverändert geblieben, während mit der Änderung der anschließenden Sätze die "Maßgabe" bzw. der "Maßstab" für das "Ob" und das "Wie" der Schutzmaßnahmen erheblich verändert worden ist. Der Ersatz der Sätze 2 ff. in § 28a Abs. 3 IfSG führt insoweit dazu, dass an die Stelle insbesondere der jeweils unmittelbar an die Anzahl der Neuinfektionen geknüpften, bei Inzidenzen höher als 35 strikten Vorgaben zum "Ob" des Einschreitens (vgl. Sätze 5 und 6 der bis zum 14.9.2021 gültigen Fassung), eine Mehrzahl von zu berücksichtigenden Umständen tritt.

Die zugänglichen Gesetzgebungsmaterialien deuten zwar auf eine einschränkende Tendenz des Änderungsvorhabens; diese dürfte indes weder überhaupt auf eine von Satz 1 des Absatzes abweichende Neubestimmung der Zwecke gerichtet gewesen sein, noch (was für das Verständnis der Verweisungsvorschrift in § 28a Abs. 8 IfSG erheblich wäre) auf eine unmittelbare Verringerung der Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene.

Der insoweit maßgebliche ergänzende Entwurf zur Gesetzesänderung ist nicht unmittelbar verfügbar; er findet allerdings seinen Niederschlag in der einen Bericht einschließenden Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 3. September 2021 (BT-Drs. 19/32275) und wird in seiner Entstehung beschrieben in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 2. September 2021 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Daniel Föst (FDP) danach, welche Indikatoren nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft mit welcher Konsequenz für die Beurteilung der Corona-Lage benutzt werden sollten (BT Drs. 19/32251, S. 65):

"Die von der Bundesregierung beschlossene Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu Artikel 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) sieht eine Anpassung von § 28a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vor. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht, der sich zur Zeit in den parlamentarischen Beratungen befindet. Danach soll wesentlicher Maßstab für die Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sein. Weitere Indikatoren zur Bewertung des Infektionsgeschehens, wie die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen COVID-19 geimpften Personen sollen berücksichtigt werden."

Zumal im weiteren Verlauf der fragliche Änderungsantrag zum einen trotz gewichtiger Kritik bezogen auf Mängel an Bestimmtheit, Praxistauglichkeit und Verbindlichkeit für die Bundesländer nicht verändert worden ist und zudem in der inhaltsbestimmenden Ausschussarbeit als veränderte Maßgabe für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen

aufgefasst worden sein dürfte, fehlt es auch insoweit an gewichtigen Hinweisen darauf, dass der Bundesgesetzgeber eine neue Zwecksetzung für Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus treffen wollte:

Der Ausschuss für Gesundheit des 19. Deutschen Bundestags hatte eine öffentliche Anhörung spezifisch in Bezug auf den das Infektionsschutzgesetz betreffenden Teil (Art. 12) des Gesetzentwurfs gemäß BT-Drs. 19/32039 sowie den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und SPD zu § 28a IfSG in Abstimmung mit dem federführenden Haushaltsausschuss, der insoweit seinerseits auf Anhörungen verzichtet hatte, durchgeführt (vgl. Wortprotokoll der 184. Sitzung über die Öffentliche Anhörung vom 31.8.2021). Hierbei wurde von Seiten des juristischen Sachverständs u.a. darauf hingewiesen, dass es dem Entwurf in mehrfacher Hinsicht, insbesondere zum Verhältnis der Parameter zueinander, an Bestimmtheit fehle und dass die Länder hiernach bei eigener Feststellung einer epidemischen Lage (insbesondere unter Beachtung der weiteren Änderung in Absatz 7 der Vorschrift) in ihren Handlungsmöglichkeiten nicht betroffen würden. Medizinisch Fachkundige wiesen u.a. darauf hin, dass der Blick auf Hospitalisierungsraten wichtig sei, die 7-Tages-Inzidenzwerte jedoch trotz Impffortschritts weiterhin aussagekräftig seien, zumal ein hohes Infektionsgeschehen weiterhin sowohl mangels gesicherter Erkenntnisse über Verläufe als auch als Vorstufe zur Hospitalisierung als auch im Hinblick auf Virusvariantenbildung problematisch sei, dass die Belastung des Gesundheitssystems auch im ambulanten Bereich zu beachten sei und dass die noch unzureichend erforschten COVID-19-Langzeitfolgen zu erfassen seien.

Dem vorliegenden Bericht des Haushaltsausschusses vom 3. September 2021 (BT-Drs. 19/32275) ist (gleichwohl) nicht zu entnehmen, dass der Gesetzesentwurf noch (erneut) geändert worden wäre. Vielmehr ist hiernach von Seiten der FDP kritisiert worden, zwar sei der von ihrer Partei zur Ablösung einer alleinigen Steuerung anhand der Inzidenzwerte geforderte "Kriterienmix" geschaffen worden, jedoch ohne geeignete Formulierung und ohne bundeseinheitliche Verbindlichkeit. Von Seiten der Fraktion DIE LINKE wurde einerseits summarisch ein nicht zu rechtfertigender Paradigmenwechsel kritisiert, zum anderen gerügt, es fehlten Schwellenwerte und selbst die Länder würden zu einer Festlegung nicht verpflichtet. Für ein Verständnis der Kriterien als Leitlinie bei Ausübung des Gestaltungsspielraums sprechen auch die Ausführungen in dem Bericht zur Begründung der Änderung in § 28a Abs. 3 IfSG in Bezug auf § 28a Abs. 3 Satz 2 n.F.

"Diese Schutzmaßnahmen müssen aber – insbesondere auch mit Blick auf das konkrete Infektionsgeschehen und die Eingriffsintensität – verhältnismäßig sein. Es ist jeweils durch den Ordnungsgeber eine sorgfältige Abwägung auf Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben einschließlich der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen."

sowie allgemeiner

"Da immer mehr Menschen geimpft und damit vor schweren Verläufen der Krankheit im hohen Maße geschützt sind, erscheint es nicht mehr angemessen, die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin als maßgeblichen Indikator vorzusehen."

Soweit es für die Feststellung, dass die angegriffene Regelung legitimen Zwecken dient, überdies darauf ankommt, dass die Beurteilung des Normgebers, es gebe auch einen konkreten Anlass, diese Zwecke zu verfolgen, vertretbar ist (so insb. BVerfG, B.v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 u.a., Rn 177), so ist vorliegend für das Gericht angesichts der weiterhin sehr hohen Zahl an Infektionen, der Schädlichkeit der Erkrankung und der Ungewissheit ob der Langzeitwirkungen in der Omikron-Welle nicht mit Zweifeln behaftet, dass eine Gefahrenlage für Leben und Gesundheit sowie die Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems - zu dem auch die Gesundheitsämter gehören, deren Überlastung zu einer Aufgabe konsequenter Kontaktverfolgung geführt hat - besteht. Das gilt bereits wegen der Neuinfektionen unabhängig davon, ob die täglichen Berichte für den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin Anlass zu der Einschätzung geben, dass die Welle ihren Scheitelpunkt erreicht bzw. überschritten habe.

bbb) Die Sperrzeitregelung erscheint geeignet, den Normzweck zu erreichen.

Eine Maßnahme ist im Sinne des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots geeignet, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann, wenn m.a.W. die Maßnahme einen Beitrag leisten kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (vgl. u.a. BVerfG, Urt. v. 3.3.2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, juris Rn. 210 mwN).

Das Gericht teilt die Bewertung der Antragsgegnerin, dass die Sperrzeitenbestimmung nicht nur für Tanzlokale, sondern auch bezogen auf Schankwirtschaften eine zur Eindämmung im o.g. Sinn geeignete Regelung ist. Die damit, wie der Vortrag der Antragstellerin bestätigt, verbundene effektive Verkürzung der Öffnungszeiten um besonders frequenzintensive

Stunden leistet einen Beitrag zur Reduktion der Gefahr von Infektionen mit Corona-Viren schon deshalb, weil in Schankwirtschaften regelhaft eine Vielzahl von Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammentrifft, ohne dabei von der durch dichte Belegung in räumlicher Enge, regelhaft ungünstigen Lüftungsverhältnissen und erhöhten Atemluftausstoß bei lautem Sprechen potentiell hohen Aerosolbelastung hinreichend durch geeignete Masken oder sonstige Maßnahmen geschützt zu sein. Selbst wenn dem Vortrag der Antragstellerin, dass sich die Gefahrenlage nach 23:00 Uhr von derjenigen vor 23:00 Uhr nicht nennenswert unterscheidet, zu folgen wäre, so änderte dies nichts an der Wirksamkeit zumindest der Sperrzeit.

Auch der Einschätzung der Antragstellerin, die Sperrzeitenregelung habe gegenteilige Effekte, die etwaige Vorteile neutralisierten, ist nicht zu folgen. Weder ist es angesichts der sozialen Funktion von Gaststätten als neutrale Orte, an denen Dienstleistungen für die Bewirtung in Anspruch genommen werden, lebensnah anzunehmen, es trete ein gleichwertiger Verdrängungseffekt dahin ein, dass die Zusammenkünfte in private Haushalte verlegt würden. Noch ist der Vortrag, es komme zu einer Verdichtung der Zusammenkünfte in den zugelassenen Zeiträumen, überzeugender als der weitere Vortrag der Antragstellerin, aufgrund der Sperrzeiten verliere sie einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze. Schließlich ist auch der Vortrag, die Sperrstunde führe dazu, dass es kurz vor 23 Uhr insbesondere durch die Verdichtung der Abrechnungsvorgänge zu gefährlichen Menschentrauben komme, nicht erheblich, da es Sache der Antragstellerin ist, ihr Hygienekonzept auch insoweit zur Geltung zu bringen.

Der Ansicht der Antragstellerin, die Fallzahlen für das Setting "Speisestätte" in den von ihr ausgewerteten Ausbruchsdaten des RKI seien so gering, dass damit jegliche Eignung von weitergehenden Schutzmaßnahmen bei Schankwirtschaften widerlegt sei, kann nicht gefolgt werden. Die von der Antragstellerin genannte Summe von COVID-19-Fällen, die von den Gesundheitsbehörden einem Ausbruch in einer Speisestätte zugeordnet wurden und ihre davon abgeleitete Schätzung des Anteils von Schankwirtschaften bieten keine verlässliche Erkenntnis. Denn dies ist in seiner Aussagekraft abhängig von weitgehender Lückenlosigkeit und Fehlerfreiheit der Erfassung, was angesichts der weit überwiegenden Zahl an Infektionen ohne Zuordnung wie auch aufgrund der von der Antragstellerin vertretenen Verwendung der für Schankwirtschaften (bzw. Kneipen oder Clubs im Sinne der von der Antragstellerin verwendeten Benennung) fernliegenden Bereichsbezeichnung "Speisestätte" ausgeschlossen erscheint. Überdies verliert die Gegenüberstellung mit den Gesamtinfektionszahlen dadurch an Signifikanz, dass Schankwirtschaften während der Pandemie bereits

wiederholt Betriebszeitbeschränkungen bzw. -schließungen ausgesetzt gewesen sind, d.h. ohnehin nicht zu dem Fallaufkommen beitragen konnten.

Ebenso kann nicht angenommen werden, dass durch die Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen, namentlich durch Anwendung des sog. Zwei-G-Plus-Zugangsmodells, bereits alles getan sei, dessen es zum Schutz vor einer Infektion bedürfe, so dass einer weiteren Maßnahme bereits keine günstige Wirkung mehr zukommen könne. Das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell bietet zwar in Bezug auf die Gefahr der Verbreitung des Corona-Virus einen nicht unerheblichen Sicherheitsgewinn, keineswegs jedoch einen Ausschluss der Gefahr: Gemäß § 10k Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO müssen Gäste im Rahmen des bei Gaststätten obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells zusätzlich zu den Vorgaben des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - hier nach kommt es bei Gästen im Wesentlichen auf einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenennachweis an und muss das Personal zumindest getestet und mit Maske tätig sein - einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorlegen; der Testnachweis ist nicht erforderlich bei Vorlage eines Nachweises über eine Auffrischimpfung oder eines (auf eine entsprechende Testung nach vollständiger Schutzimpfung bezogenen) Genesenennachweises.

Im Gegensatz zu einer negativen PCR-Testung aller Anwesenden besteht bei einem nach dem Zwei-G-Plus-Zugangsmodell gewährten Einlass - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gäste auf den Sitzplätzen keine Maske tragen müssen - nicht lediglich theoretisch die Möglichkeit, dass sich ansteckende Personen in dem Lokal aufhalten und dass weitere Personen angesteckt werden. Weder die wegen des zugrunde gelegten Zwei-G-Zugangsmodells anzunehmende Grundimmunisierung noch die Auffrischung vermitteln - unstrittig und durch vielfache Praxiserfahrung von sogenannten Impfdurchbrüchen bestätigt - einen vollständigen Schutz vor Ansteckung; gleichwohl ermöglicht der Nachweis einer Auffrischungsimpfung den ungehinderten Zugang. Selbst der regelhaft auf die leichter verfügbaren Antigen-Schnelltests gestützte aktuelle Testnachweis bietet insoweit keine vollständige oder auch nur annähernde Gewissheit, dass die Person nicht ansteckend wirken kann. Gäste, die auf einen Test anstelle des besonderen Nachweises im Sinne von "Plus" zurückgreifen, müssen ebenfalls die Grundvoraussetzung im Sinne des "Zwei-G-Zugangsmodells" erfüllt haben, d.h. regelhaft vollständig geimpft sein. Wegen dieser Grundimmunisierung verläuft eine mögliche erneute Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls in der ersten, akuten Phase milder, so dass Betroffene nicht nur weniger Warnwirkung durch Symptome haben, d.h. auch mobiler bleiben, sondern bei ihnen zudem eine lediglich "hohe"

oder auch "geringere" Viruslast entsteht. Während nicht nur eine "sehr hohe", sondern auch eine hohe oder geringere Viruslast zur Ansteckung geeignet ist, bieten die geringeren Lasten ungünstige Voraussetzungen dafür, durch einen Antigen-Schnelltest erkannt zu werden. So hat das Paul-Ehrlich-Institut im Rahmen der Vorstellung seiner auf eine Vielzahl handelsüblicher Antigen-Schnelltest bezogenen Untersuchungsergebnisse klargestellt:

"Ganz generell sollte beachtet werden, dass Antigentests (Selbsttests und Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung) nicht zur sicheren Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion entwickelt wurden, sondern allein um Personen mit einer sehr hohen Viruslast, der damit verbundenen potenziellen Infektiosität und dem Übertragungsrisiko für Kontaktpersonen schnell und einfach zu identifizieren. Eine hohe Viruslast entwickelt sich zu Beginn einer Infektion, sei es mit oder ohne Symptomatik.

Antigentests zur Eigenanwendung, auch wenn sie die technischen Anforderungen an die Empfindlichkeit (Sensitivität) erfüllen, sind zudem nur dann aussagekräftig, wenn die Vorgaben bei der Anwendung exakt eingehalten wurden. Eine Infektion können sie nur detektieren, wenn zum Testzeitpunkt eine hohe Viruslast besteht. Dies gilt ebenso für die Omikron-Variante."

Von den 245 überprüften Antigentests hat das Paul-Ehrlich-Institut 46 Produkte für ungeeignet erachtet. Zu den 199 Produkten, die danach die Untersuchung bestanden, gehören indes 102 Tests, für die bei "hoher" Viruslast Sensitivitätswerte von lediglich zwischen 0% und 50% ermittelt sind. Bei niedriger Viruslast sind falsch negative Werte regelhaft zu erwarten; lediglich 16 Produkte bieten hier eine Sensitivität von 50% und mehr.

ccc) Die Sperrzeitregelung erscheint als Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems auch im verfassungsrechtlichen Sinne erforderlich. Unter Berücksichtigung des der Normgeberin hier ebenfalls zukommenden Einschätzungsspielraums standen und stehen nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens absehbar keine mildereren Mittel zur Verfügung. Die Frage nach einer von Verfassungs wegen vorzuziehenden Handlungsalternative hat sich dabei zu beschränken auf ein gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Gemeinwohlziels, das den Grundrechtsträger weniger und Dritte und die Allgemeinheit nicht stärker belastet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018, 1 BvF 1/13, juris Rn. 47 m.w.N.; stRspr). Die sachliche Gleichwertigkeit der alternativen Maßnahme zur Zweckerreichung muss dafür in jeder Hinsicht eindeutig feststehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.11.1989, 1 BvL 14/85, 1 BvR 1276/84, juris Rn. 65 m.w.N.), denn der grundsätzlich anzuerkennende Spielraum der Normgeberin

bezieht sich auch darauf, die Wirkung der gewählten Maßnahmen im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren. Allerdings ist der Einschätzungsspielraum grundsätzlich abhängig von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte und der Intensität des Eingriffs zu bemessen; zugleich kann er umso weiter reichen, je höher die Komplexität der zu regelnden Materie ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2008, 1 BvF 4/05, juris Rn. 115; Urt. v. 19.9.2018, 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, Rn. 173 m.w.N.). Auch hier gilt, dass bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen tatsächliche Unsicherheiten grundsätzlich nicht ohne Weiteres zulasten der Grundrechtsträger gehen dürfen. Dient der Eingriff - wie hier, vgl.o. - dem Schutz gewichtiger verfassungsrechtlicher Güter und ist es dem Normgeber - wie hier - angesichts der tatsächlichen Unsicherheiten nur begrenzt möglich, sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen, ist nicht nur die verfassungsgerichtliche, sondern auch die fachgerichtliche Prüfung auf die Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Eignungsprognose beschränkt.

Nach diesen Maßstäben ist die Sperrzeitenregelung von dem Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum der Antragsgegnerin umfasst; ein in diesem Sinne milderer Mittel ist weder mit der erforderlichen Eindeutigkeit noch überhaupt ersichtlich. Das Gericht ordnet die von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage nach dem Vorrang von staatlichen Kontrollen (der Einhaltung der sonstigen Vorgaben auch in den Nachtstunden) dem Bereich der Angemessenheit, d.h. der Bewertung der Lastenverteilung zu. Auch dem Vortrag, eine zielgenaue Beschränkung der Sperrzeitenregelung auf Tanzlokale sei vorzuzugewürdigt, ist hier nicht weiter nachzugehen; er betrifft die Eignung der Regelung und ihre Zumutbarkeit für Schankwirtschaften, gibt jedoch kein milderer Mittel im Bereich der Schankwirtschaften zu erkennen.

Vielmehr ist im Rahmen des Einschätzungs- und Entscheidungsspielraums des Verordnungsgebers insbesondere nicht zu beanstanden, der Gefahrenprognose die konkrete Möglichkeit eines Anstiegs der absoluten Anzahl schwerer Erkrankungen im weiteren Verlauf der derzeitigen fünften Welle bei fehlender Aufrechterhaltung der Kontaktbeschränkungsmaßnahmen zu Grunde zu legen und diesem Gefahrenpotenzial mit der Aufrechterhaltung auch der Sperrzeitregelung zu begegnen.

ddd) Die Sperrzeitenregelung wahrt nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Von besonderer Bedeutung ist dabei einerseits die erhebliche Ungewissheit in der Einschätzung, wie sich die Pandemie von den sehr hohen Fallzahlen ausgehend weiter entwickelt, und andererseits die Gefahrennähe

des Betriebs der Antragstellerin. Hieran gemessen erscheint es noch zumutbar, sie den besonderen Belastungen der generellen, ausnahmslosen Sperrzeitregelung für Gaststätten auszusetzen, obgleich insbesondere die wirtschaftlichen Belastungen schwerwiegend sind.

Im Einzelnen:

(a) Zum Maßstab der Prüfung der Angemessenheit kann auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf § 28b IfSG (Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 u.a., Rn 216 f.) zurückgegriffen werden, die auf die verwaltungsgerichtliche Prüfung der konkretisierenden Normsetzung durch die Ordnungsgeberin übertragbar sind:

"Die Angemessenheit und damit die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfordern, dass der mit der Maßnahme verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen (vgl. BVerfGE 155, 119 <178 Rn. 128>; stRspr). Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in einer Abwägung Reichweite und Gewicht des Eingriffs in Grundrechte einerseits der Bedeutung der Regelung für die Erreichung legitimer Ziele andererseits gegenüberzustellen (vgl. BVerfGE 156, 11 <48 Rn. 95>). Um dem Übermaßverbot zu genügen, müssen hierbei die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher die Einzelnen in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden (vgl. BVerfGE 36, 47 <59>; 40, 196 <227>; stRspr). Umgekehrt wird gesetzgeberisches Handeln umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus gänzlich freier Grundrechtsausübung erwachsen können (vgl. BVerfGE 7, 377 <404 f.>).

Auch bei der Prüfung der Angemessenheit besteht grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 68, 193 <219 f.>; 121, 317 <356 f.>; 152, 68 <137 Rn. 183>; strenger etwa BVerfGE 153, 182 <283 f. Rn. 266>; hierzu auch BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19. November 2021 - 1 BvR 971/21 u.a. - Rn. 135>). Die verfassungsrechtliche Prüfung bezieht sich dann darauf, ob der Gesetzgeber seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt hat ... Bei der Kontrolle prognostischer Entscheidungen setzt dies wiederum voraus, dass die Prognose des Gesetzgebers auf einer hinreichend gesicherten Grundlage beruht (vgl. BVerfGE 68, 193 <220>; siehe auch BVerfGE 153, 182 <272 Rn. 237>)."

(b) Obwohl die insbesondere wirtschaftlichen Nachteile der Antragstellerin aufgrund der Sperrzeitenregelung sich mit besserer Annäherung einschätzen lassen dürften als das Gewicht des Beitrags zur Eindämmung der Pandemie im Sinne eines Schutzes von Leben und

Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, führt dies vorliegend nicht zu einer Annahme der Unzumutbarkeit.

Dies gilt im Allgemeinen wie auch in Bezug auf den Betrieb der Antragsteller unter der Fragestellung, ob eine solche Sonderkonstellation festzustellen ist, dass es zu ihrer sachgemäßen Würdigung einer Ausnahmeregelung bedurft hätte.

Vielmehr dürfte auch der Betrieb der Antragstellerin die besondere Gefahrennähe aufweisen, die die Ordnungsgeberin nachvollziehbar solchen gastronomischen Betrieben zugeordnet hat, die - anders als Speisegaststätten - wesentlich auf den Umsatz mit alkoholischen Getränken ab 23 Uhr setzen. Soweit die Antragstellerin auf die von der Kammer in dem Beschluss vom 23. Oktober 2020 (7 E 4337/20) erörterte Frage verweist, inwieweit Nichtstörer zur Abwehr von Corona-Gefahren in Anspruch genommen werden können, so ist dem vorliegend nicht weiter nachzugehen, da zwischenzeitlich mit § 28a IfSG eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden ist, mit der zu Maßnahmen ermächtigt wird, die, wie Betriebsschließungen, erkennbar auch gegen solche Personen bzw. Rechtsträger gerichtet sein können, die von dem Katalog in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht erfasst sind.

Das summarische Bestreiten der Antragstellerin erschüttert auch nicht die Überzeugungskraft der Einschätzung der Antragsgegnerin, soweit danach der Gaststättenbetrieb nach 23 Uhr ein signifikant erhöhtes Gefahrenpotential aufweist, weil sich hier eine hohe Zahl an Personen aus verschiedensten Haushalten in relativ engen Innenräumen bei Fehlen kompensierender Belüftung aufhält und es überdies - teils aufgrund zunehmenden Alkoholeinflusses, teils aufgrund der Lärmbelastung im Umfeld - ohne Maskensicherung zu vermehrten Tröpfchen- und Aerosolabsonderungen insbesondere durch lautes Sprechen kommt. So ist insbesondere für den Betrieb der Antragstellerin (für den im Übrigen weder der Einbau einer leistungsfähigen Belüftungs- bzw. Luftreinigungsanlage noch der Verzicht auf Musik bzw. die Nutzung von Lärmreduzierungs- bzw. Lärmminderungs-technik geltend gemacht ist) bereits angesichts der angegebenen Flächenverhältnisse, wonach 60 Plätze auf 32m² untergebracht - wobei auch nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 781/21 et al, Rn 193) für das Jahr 2021 dann, wenn sich eine Person ungeschützt in der Atemwolke einer infizierten Person in einem Abstand von 1,5 Metern befindet, bereits nach fünf Minuten eine Ansteckungswahrscheinlichkeit von 100 % besteht - sind, und angesichts der wesentlichen Bedeutung des Alkoholausschanks für das spezifische Betriebskonzept nicht ersichtlich, weshalb die Einschätzung der typischen Geschehensverläufe durch die Antragsgegnerin unzutreffend sein sollte.

Wenn in dem von der Antragstellerin angeführten Konzeptpapier des RKI betreffend die Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 vom 22. September 2021 - d.h. noch vor Auftreten der weitaus ansteckenderen Omikron-Variante -, bereits dazu geraten wird, für die Kategorie „Bars, Clubs, Gesang in Gruppen in Innenräumen“ insbesondere auch die Personenzahl zu reduzieren bzw. (vollständige) Schließungen zu erwägen, so ergibt sich daraus nichts Gegenteiliges, sondern eher eine Bestätigung der Gefahrenbewertung. Die Schließungen nicht umfassenden Erwägungen zum sog. "Setting Innengastronomie" dürften sich zudem mit der Empfehlung "Reduktion der Personenzahl" lediglich auf eine andere, auf Speisegaststätten ausgerichtete, Herangehensweise an die Verminderung der Kontaktmöglichkeiten beziehen.

Das Gericht geht davon aus, dass die Antragstellerin aufgrund der Sperrzeitregelung erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt ist, nämlich erhebliche Umsätze verliert und ihr insoweit erhebliche Deckungsbeiträge zu auch bei Verzicht auf sonstige Vorteile bei einem Festhalten am Personal nicht verfügbaren Fixkosten insbesondere aus der Raummiete fehlen. Dafür, dass es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Sperrzeitenregelung und einer akuten Existenzgefährdung gibt, fehlt es den Ausführungen allerdings an Überzeugungskraft. Ein weiterer Kausalbeitrag zu einem Umsatzrückgang dürfte sich vielmehr auch aus sonstigen Bedingungen der Pandemie ergeben, insbesondere aus dem Rückgang der Besucherfrequenzen aufgrund eines allgemeinen akuten Gefahrenbewusstseins, des Rückgangs des Tourismus und der Änderung von Lebensgewohnheiten. Gewisse Schwierigkeiten der Quantifizierung ergeben sich zudem aus den unterschiedlichen Angaben zum maßgeblichen Umsatzschwerpunkt; so heißt es in anderem Zusammenhang, die Schankwirtschaften hätten ihre Kernbetriebszeiten typischerweise in der Zeit von 20-21 Uhr bis 1-2 Uhr.

Jedenfalls kommt der von der Antragsgegnerin geltend gemachten besonderen Gefahrenlage wesentliches Gewicht zu: Auch in der Angemessenheitsprüfung ist nicht zu beanstanden, dass die Verordnungsgeberin im Rahmen ihres Einschätzungs- und Entscheidungsspielraums der Gefahrenprognose die konkrete Möglichkeit eines Anstiegs der absoluten Anzahl schwerer Erkrankungen im weiteren Verlauf der derzeitigen fünften Welle zu Grunde gelegt hat und diesem Gefahrenpotenzial - in dessen Bewertung die Unsicherheit hinsichtlich der möglichen Langzeitschäden einbezogen ist - mit der Aufrechterhaltung von Maßnahmen der Kontaktbeschränkung in Form auch der Sperrzeitregelung begegnet. Eine kurzfristige Betrachtung der täglichen oder auf einen 7-Tages-Zeitraum bezogenen Werte

der gemeldeten Neuerkrankungen in Hamburg als Grundlage der Ermittlung eines Scheitelpunktes ist bereits als solche nicht geeignet, die Einschätzung der Antragsgegnerin ernstlich in Zweifel zu ziehen (vgl.o.), denn das im Sinne des Gesundheitsschutzes gebotene Pandemiemanagement kann sich wegen der vielfachen Unwägbarkeiten und der Schwerfälligkeit der Steuerungsmaßnahmen diesseits eines vollständigen sog. Lockdowns nicht auf eine ungesicherte Interpretation einer geringen Datenmenge verlassen, sondern darf "auf der sicheren Seite" bleiben. Deutlich ist vielmehr, dass im Hinblick auf die mit dem Auftreten der Omikron-Variante verbundene Entwicklung derzeit nicht mit ansatzweise hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass mit einer Dominanz von Omikron nunmehr aus infektiologischer Sicht der Einschätzungs- und Entscheidungsspielraums des Verordnungsgebers im Sinne eines Entfalls einer weiteren Notwendigkeit von (einzelnen) Schutzmaßnahmen (und damit deren Aufgabe) verengt hätte. Wie sich dem aktuellen Modellierungs-Papier des RKI

(„Abschätzung der Infektionswelle durch die SARS-CoV-2 VOC Omikron“, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Modellierung_Omikronwelle_Bericht.pdf; zuletzt abgerufen am 8. Februar 2022)

entnehmen lässt, sind mit den Wirkungszusammenhängen der Omikron-Variante (B.1.1.529) noch erhebliche Unklarheiten verbunden, zumal zusätzlich aufgetretene Untervarianten dort noch nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. Bl. 13 des Modellierungs-Papiers). So mag zwar im Hinblick auf die aktuellen Fallzahlen eine Tendenz zu vermuten sein, dass mit der Omikron-Variante eine – vor dem Hintergrund stark angestiegener Infektionszahlen relativ betrachtet – geringere Anzahl schwerer Verläufe verbunden ist. Jedoch kann schon nur dann damit sicher gerechnet werden, dass es bei einer für das Gesundheitssystem noch verkräftbaren Inanspruchnahme von Krankenbehandlungskapazitäten trotz erheblichem Anstieg der Zahl der Infizierten bleibt, wenn feststeht, dass sich der Anteil der schwer Erkrankten im selben Maße (antiproportional) verringert wie sich die Fallzahlen vergrößern. Für einen solchen, gesicherten Rückgang gibt es derzeit keine belastbaren Erkenntnisse, an denen sich der Verordnungsgeber zu orientieren hätte. Einer belastbaren Prognose in diesem Sinne steht – nach der maßgeblichen Erkenntnislage im Zeitpunkt der Fortschreibung der Regelung durch den Senat mit der Änderungsverordnung vom 4. Februar 2022 – vielmehr auch entgegen, dass das Risiko für die Hospitalisierung und Intensivpflichtigkeit zu Beginn einer Infektionswelle tendenziell unterschätzt werden dürfte, da sich in diesem Zeitpunkt auf Grund einer unterschiedlichen Kontaktstruktur vornehmlich jüngere Menschen mit einem niedrigeren Risiko einer schweren Erkrankung ansteckten und ältere Menschen mit einem tendenziell höheren Risiko für schwere Verläufe in größerem Maße erst zeitversetzt einer Infektion unterliegen (vgl. Bl. 11 des Modellierungs-Papiers).

Bedenken gegenüber der Zumutbarkeit der Sperrzeitenregelung ergeben sich zwar insoweit, als die Antragsgegnerin bestimmte, grundsätzlich erprobte Maßnahmen nicht (mehr) ergreift, die erkennbar noch näher an der Infektionsgefährdung ansetzen würden. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf eine Kontaktnachverfolgung, die grundsätzlich dazu geeignet wäre, Ansteckungsverdächtige u.a. von dem Besuch der Schankstätte der Antragstellerin fernzuhalten, d.h. die bei ihr fragliche Gefahrenlage zu vermindern. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgabe durch § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV), zuletzt geändert am 14. Januar 2022, dürfte die Antragsgegnerin allerdings gehindert sein, gerade bei den Personen, die nach dem Zwei-G-Plus-Modell Zugang zu der Schankwirtschaft hätten, aus einer Kontaktermittlung eine Isolationspflicht abzuleiten. Auch wenn sich die Antragsgegnerin diese Beschränkung ihrer Handlungsmöglichkeiten zurechnen lassen muss, so folgt aus den genannten Unterlassungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 19.11.2021, 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, "Bundesnotbremse II", Rn 178 - bezogen auf die Erforschung anderer Handlungsmöglichkeiten) keine Rechtswidrigkeit, wenn es, wie hier, um Maßnahmen zur Abwehr erheblicher Gefahren geht.

Der Antragstellerin in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Frage nach dem Vorrang von staatlichen Kontrollen ebenso wie der Frage nach dem Vorrang einer Regelungstechnik mit Ausnahmen bzw. mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt wäre dann näher nachzugehen, wenn insoweit spezifische Lösungsmöglichkeiten - etwa aufgrund technischer Möglichkeiten zu einer sicheren Gestaltung der Situation in der Schankwirtschaft - konkret erkennbar wären. Denn eine bloße Funktion der Sperrzeiten als Mittel zur Verminderung der Bewegungen im öffentlichen Raum, d.h. als Ersatz für eine Ausgangsbeschränkung, wäre der Antragstellerin nicht zuzumuten.

bb) Die auf eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG bezogene Rüge, es liege eine unzulässige Ungleichbehandlung mit Speisewirtschaften vor, weil die Schankwirtschaften durch die Sperrzeit nach ihrem Betriebsmodell wesentlich stärker als Speisewirtschaften beeinträchtigt würden, überzeugt nicht. Es ist bereits unklar, ob der Vortrag auf eine vorzugswürdige Regelungsalternative zielt, mit der es unternommen würde, Speisewirtschaften ebenfalls ähnliche Umsatzeinbußen erleiden zu lassen. Jedenfalls besteht nach den obigen Darlegungen insbesondere zur Eignung und zur Angemessenheit ein hinreichender sachlicher

Grund zu einer auf den späteren Abend bezogenen Regelung - die im Übrigen auch solche Gaststätten betrifft, die sowohl als Speise- wie auch als Schankwirtschaften betrieben werden.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

...

...

...